

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 23. April 2026

Schriftliche Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am 06.05.2026

Zur Behandlung unter TOP 10 (Öffentlicher Teil) – Anfragen der Ausschussmitglieder

Betreff: Rechtswidrige Fußgängerzone Schloßstraße (Bensberg) – Umfang der auf dieser Grundlage erhobenen Verwarn- und Bußgelder und Frage der Rückerstattung an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger

Bezug: Beschluss des VG Köln vom 09.01.2025, Az. 18 L 2487/24; verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.10.2024; Pressemitteilung der Stadt Nr. 011/2025 vom 13.01.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ratsgruppe Bürgerpartei GL bittet, die nachfolgende schriftliche Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses am 06.05.2026 unter TOP 10 (Anfragen der Ausschussmitglieder) zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Den Ablauf der Vorgänge, um die es in dieser Anfrage geht, fasst die folgende Übersicht zusammen:

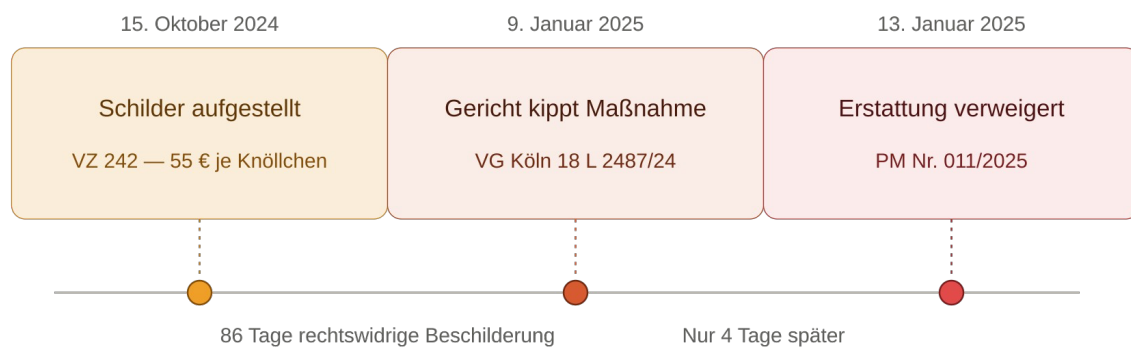


Abb. 1: Chronologie der Fußgängerzone Schloßstraße — von der Einrichtung am 15.10.2024 über den Beschluss des VG Köln vom 09.01.2025 bis zur Ablehnung der Erstattung in PM Nr. 011/2025 der Stadt Bergisch Gladbach.

I. Sachverhalt

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 15. Oktober 2024 hat die Stadt Bergisch Gladbach auf Höhe der Schloßstraße 20 in Bensberg eine temporäre Fußgängerzone (Verkehrszeichen VZ 242 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO nebst Zusatzzeichen) eingerichtet. Auf Grundlage dieser Beschilderung wurden in der Folgezeit durch die städtische Ordnungsbehörde gegen Autofahrerinnen und Autofahrer Verwarnungsgelder (ausweislich vorliegender Einzelfälle regelmäßig in Höhe von 55,00 €) sowie Bußgelder verhängt und vereinnahmt.

Mit Beschluss vom 09. Januar 2025 (Az. 18 L 2487/24) hat das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Klage angeordnet und die Stadt verpflichtet, das Verkehrszeichen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Die Kammer hat die Anordnung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig qualifiziert, unter anderem weil die Einrichtung einer Fußgängerzone einer straßenrechtlichen Widmungsentscheidung bedarf, die hier fehlte, und weil die Maßnahme ausweislich der Verwaltungsakte vorrangig einem Befolungs- und Vollzugsdefizit begegnen sollte – ein Zweck, der einer Fußgängerzone gerade nicht innewohnt.

Die Stadt hat in ihrer Pressemitteilung Nr. 011/2025 vom 13.01.2025 sowie in Schreiben gegenüber Bürgerinnen und Bürgern die Auffassung vertreten, der Beschluss habe auf die bereits verhängten Verwarn- und Bußgelder keinen Einfluss und ein Erstattungsanspruch bestehe nicht. Diese Rechtsauffassung wirft aus Sicht der Ratsgruppe Bürgerpartei GL eine Reihe von Fragen auf, die im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, im Interesse transparenter Haushaltsführung und im Interesse rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns geklärt werden sollten. Denn Verwaltungsakte, die auf einer offensichtlich rechtswidrigen Allgemeinverfügung beruhen, sind ihrerseits rechtswidrig; § 48 VwVfG NRW eröffnet der Stadt zumindest die Möglichkeit, über eine Rücknahme und Rückerstattung zu entscheiden.

II. Fragen an die Verwaltung

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL bittet um zahlen- und zeitraumbezogene Beantwortung der folgenden Fragen – jeweils aufgeschlüsselt für den Zeitraum vom 15.10.2024 bis zur tatsächlichen Entfernung bzw. Unwirksammachung des Verkehrszeichens VZ 242 in der Schloßstraße 20:

1. Wie viele Verwarnungen (Verwarnungsgelder) wurden im vorgenannten Zeitraum auf Grundlage der durch VG Köln für rechtswidrig erklärten Beschilderung in der Schloßstraße ausgesprochen? Bitte aufschlüsseln nach Monaten und nach Art des Verstoßes (insbesondere verbotswidriges Einfahren, verbotswidriges Parken/Halten in der ausgewiesenen Fußgängerzone).
2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden im selben Zeitraum auf Grundlage derselben Beschilderung eingeleitet? Wie viele davon wurden rechtskräftig abgeschlossen, wie viele sind noch offen?
3. Welche Gesamtsumme an Verwarnungs- und Bußgeldern hat die Stadt Bergisch Gladbach auf Grundlage dieser Beschilderung vereinnahmt (bitte gesondert ausweisen nach Verwarnungsgeldern, Bußgeldern, Gebühren und Auslagen)?

4. Wie viele Fahrzeuge wurden auf Grundlage dieser Beschilderung abgeschleppt oder umgesetzt? Welche Kosten wurden den Betroffenen hierfür in Rechnung gestellt?
5. Wie viele Widersprüche, Einsprüche und formlose Erstattungsanträge sind der Verwaltung bislang im Zusammenhang mit dieser Beschilderung zugegangen? Wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand?
6. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung ihre in der Pressemitteilung Nr. 0111/2025 vom 13.01.2025 geäußerte Auffassung, dass ein Anspruch auf Erstattung nicht bestehe – und wie verhält sich diese Auffassung zu § 48 VwVfG NRW (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte) sowie zu dem Umstand, dass das VG Köln die zugrunde liegende Anordnung als offensichtlich rechtswidrig qualifiziert hat?
7. Wurde vor der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.10.2024 eine rechtliche Prüfung der Frage vorgenommen, ob die Einrichtung einer (auch nur temporären) Fußgängerzone eine straßenrechtliche Widmungsentscheidung voraussetzt? Falls ja: durch wen, mit welchem Ergebnis und auf welcher dokumentierten Grundlage? Falls nein: warum nicht?
8. Welche externen Rechtsberatungs-, Anwalts- und Gerichtskosten sind der Stadt bereits durch das Verfahren 18 L 2487/24 sowie durch die Hauptsacheklage 18 K 89/25 entstanden oder absehbar? Wie hoch ist der bisher festgesetzte Kostenerstattungsbetrag zugunsten des Antragstellers (vgl. Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 14.03.2025)?
9. Prüft die Verwaltung, von sich aus auf alle identifizierbaren Betroffenen zuzugehen, die auf Grundlage der rechtswidrigen Beschilderung belastet wurden, und ihnen die gezahlten Beträge zu erstatten – ohne dass diese den Erstattungsanspruch einzeln und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen müssen? Falls nein: aus welchen Gründen nicht und mit welcher haushaltsrechtlichen Risikobewertung hinsichtlich drohender Einzelverfahren?
10. Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden aus dem Verfahren gezogen, um sicherzustellen, dass vergleichbare verkehrsrechtliche Anordnungen künftig nur nach fundierter verwaltungs- und straßenrechtlicher Prüfung ergehen?

Die Ratsgruppe bittet um schriftliche Beantwortung zur Sitzung am 06.05.2026 und – soweit eine vollständige Beantwortung bis dahin nicht möglich ist – um einen mündlichen Zwischenbericht in der Sitzung sowie schriftliche Nachlieferung zur folgenden Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Ratsgruppe Bürgerpartei GL

Frank Samirae



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Gruppe Bürgerpartei GL
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Frank Samirae
Konrad-Adenauer-Platz 1
51456 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung
Konrad-Adenauer-Platz 9
Tel.: 02202 / 14-2392
Fax: 02202 / 14-2323
E-Mail:
geschaeftsstelle.fb3@stadt-gl.de

Az.

11.50.05.05-2026/000024

Datum

30.04.2026

Ihre schriftliche Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am 06.05.2026

Sehr geehrter Herr Samirae,

mit Schreiben vom 23.04.2026 stellten Sie folgende Fragen im Kontext mit erhobenen Verwarn- und Bußgeldern in der Fußgängerzone Schloßstraße (Bensberg) im Zeitraum vom 15.10.2024 bis zur tatsächlichen Entfernung bzw. Unwirksammachung des VZ 242 in der Schloßstraße 20:

1.

Wie viele Verwarnungen (Verwarnungsgelder) wurden im vorgenannten Zeitraum auf Grundlage der durch VG Köln für rechtswidrig erklärten Beschilderung in der Schloßstraße ausgesprochen? Bitte aufschlüsseln nach Monaten und nach Art des Verstoßes (insbesondere verbotswidriges Einfahren, verbotswidriges Parken/Halten in der ausgewiesenen Fußgängerzone).

Antwort:

Die Frage, wie viele Verwarnungen im hier streitgegenständlichen Zeitraum in der Schloßstraße ausgesprochen wurden, kann nicht mehr beantwortet werden, da bezahlte Verwarnungen nach einem Jahr im Fachverfahren eine Löschung erfahren.

2.

Wie viele Bußgeldverfahren wurden im selben Zeitraum auf Grundlage derselben Beschilderung eingeleitet? Wie viele davon wurden rechtskräftig abgeschlossen, wie viele sind noch offen?

Antwort:

Soweit dies heute noch nachvollzogen werden kann, wurden 28 Bußgeldverfahren eingeleitet, die sämtlich rechts- und bestandskräftig abgeschlossen sind. Es sind keine Verfahren mehr offen.

3.

Welche Gesamtsumme an Verwarnungs- und Bußgeldern hat die Stadt Bergisch Gladbach auf Grundlage dieser Beschilderung vereinnahmt (bitte gesondert ausweisen nach Verwarnungsgeldern, Bußgeldern, Gebühren und Auslagen)?

Antwort:

Zur Frage der Gesamtsumme sowie einer gesonderten Auswertung von vereinnahmten Verwarnungs- und Bußgeldern sind keine Angaben und Auswertungen möglich.

4.

Wie viele Fahrzeuge wurden auf Grundlage dieser Beschilderung abgeschleppt oder umgesetzt? Welche Kosten wurden den Betroffenen hierfür in Rechnung gestellt?

Antwort:

Es sind keine Fahrzeuge abgeschleppt worden.

5.

Wie viele Widersprüche, Einsprüche und formlose Erstattungsanträge sind der Verwaltung bislang im Zusammenhang mit dieser Beschilderung zugegangen? Wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand?

Antwort:

Soweit dies heute noch nachvollzogen werden kann, wurden drei Einsprüche eingelegt. Wie bereits erwähnt sind sämtliche Verfahren rechts- und bestandskräftig abgeschlossen. Über etwaige formlose Erstattungsanträge wird keine Statistik geführt.

6.

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung ihre in der Pressemitteilung Nr. 011/2025 vom 13.01.2025 geäußerte Auffassung, dass ein Anspruch auf Erstattung nicht bestehe – und wie verhält sich diese Auffassung zu § 48 VwVfG NRW (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte) sowie zu dem Umstand, dass das VG Köln die zugrunde liegende Anordnung als offensichtlich rechtswidrig qualifiziert hat?

Antwort:

Bei den verhängten Verwarn- und Bußgeldern handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne von § 56 bzw. § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), sodass insoweit die Vorschriften des OWiG als spezialgesetzliche Grundlage anzuwenden sind. Die Rücknahmebefugnis der Verwaltungsbehörde erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist, die Rechtskraft des Bußgeldbescheides schließt eine Rücknahme endgültig aus. Eine Analogie zu § 48 VwVfG, wonach rechtswidrige Verwaltungsakte auch nach Unanfechtbarkeit zurückgenommen werden können, ist wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung des Bußgeldbescheides mit dem Strafbefehl (vgl. § 71 Abs. 1 OWiG) nicht möglich. Darüber hinaus besteht auch trotz der in einem Fall gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der temporären Fußgängerzone in der Schloßstraße kein

Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Verwarn- und Bußgelder. Bei einem Verkehrszeichen, welches ein Gebot oder Verbot darstellt, handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Ordnungswidrig handelt, wer gegen ein durch ein Verkehrszeichen angeordnetes Gebot oder Verbot verstößt, vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrsverordnung (StVO). Entscheidend für die Ahndung einer solchen Ordnungswidrigkeit ist jedoch allein, dass das Verkehrszeichen zur Zeit des Verkehrsverstößes wirksam war. Eine spätere (auch rückwirkende) Aufhebung des Verwaltungsaktes beseitigt nicht die bereits vollendete Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit und begründet dementsprechend auch keinen Erstattungsanspruch (vgl. BGH, Beschluss vom 23. 7. 1969 - 4 StR 371/68; seither ständige Rechtsprechung).

7.

Wurde vor der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.10.2024 eine rechtliche Prüfung der Frage vorgenommen, ob die Einrichtung einer (auch nur temporären) Fußgängerzone eine straßenrechtliche Widmungsentscheidung voraussetzt? Falls ja: durch wen, mit welchem Ergebnis und auf welcher dokumentierten Grundlage? Falls nein: warum nicht?

Antwort:

Die diesbezüglichen Informationen wurden Ihnen bereits im Rahmen einer Akteneinsicht der zuständigen Fachabteilung am 28.11.2024 zur Verfügung gestellt.

8.

Welche externen Rechtsberatungs-, Anwalts- und Gerichtskosten sind der Stadt bereits durch das Verfahren 18 L 2487/24 sowie durch die Hauptsacheklage 18 K 89/25 entstanden oder absehbar? Wie hoch ist der bisher festgesetzte Kostenerstattungsbetrag zugunsten des Antragstellers (vgl. Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 14.03.2025)?

Antwort:

Externe Rechtsberatungs- und/oder Anwaltskosten sind im Zusammenhang mit den Verfahren aufgrund der Bearbeitung durch die verwaltungsinterne Rechtsabteilung nicht entstanden. Die insgesamt zu entrichtenden Gerichtskosten beliefen sich auf 339,50 € (Verfahren 18 L 1487/25: 178,50 €; Verfahren 18 K 89/25: 161,00€). Der insgesamt an den Antragsteller bzw. dessen Prozessbevollmächtigte aufgrund der Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu entrichtende Kostenerstattungsbetrag betrug 909,22 € (Verfahren 18 L 1487/25: 367,83€; Verfahren 18 K 89/25: 541,39€).

9.

Prüft die Verwaltung, von sich aus auf alle identifizierbaren Betroffenen zuzugehen, die auf Grundlage der rechtswidrigen Beschilderung belastet wurden, und ihnen die gezahlten Beträge zu erstatten – ohne dass diese den Erstattungsanspruch einzeln und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen müssen? Falls nein: aus welchen Gründen nicht und mit welcher haushaltsrechtlichen Risikobewertung hinsichtlich drohender Einzelverfahren?

Antwort:

Da unbestritten keine Erstattungsansprüche bestehen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 6.), besteht verwaltungsseits auch kein weiterer Handlungsbedarf.

10.

Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden aus dem Verfahren gezogen, um sicherzustellen, dass vergleichbare verkehrsrechtliche Anordnungen künftig nur nach fundierter verwaltungs- und straßenrechtlicher Prüfung ergehen?

Antwort:

Stets besteht für die Fachabteilungen die Option, die städtische Rechtsabteilung vorab in eine rechtliche Begutachtung von beabsichtigten Anordnungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Thore Eggert

Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung